

# Wie sich bei einer Scheidung Geld sparen lässt

Wie wird das gemeinsame Vermögen aufgeteilt? Wo sollen die Kinder künftig leben? Nach welchen Kriterien richtet sich der Unterhalt? Fachanwältinnen für Familienrecht haben beim Telefonforum informiert, was zu beachten ist, wenn die Ehe zerbrochen ist.

Wenn die Liebe endet, beginnt oft der Streit. Der Umgang mit gemeinsamen Kindern ist ebenso ein heißes Eisen wie die Aufteilung des Vermögens. Und immer wieder löst bei Paaren die Regelung zu Rentenanwartschaften Unverständnis aus. Beim Telefonforum zum Familienrecht haben die Fachanwältinnen Sandra Baatz aus Naumburg, Olivia Goldschmidt aus Magdeburg und Marie-Luise Merschky aus Halle zu solchen Themen Auskunft gegeben. Die interessantesten Fragen und Antworten im Überblick:

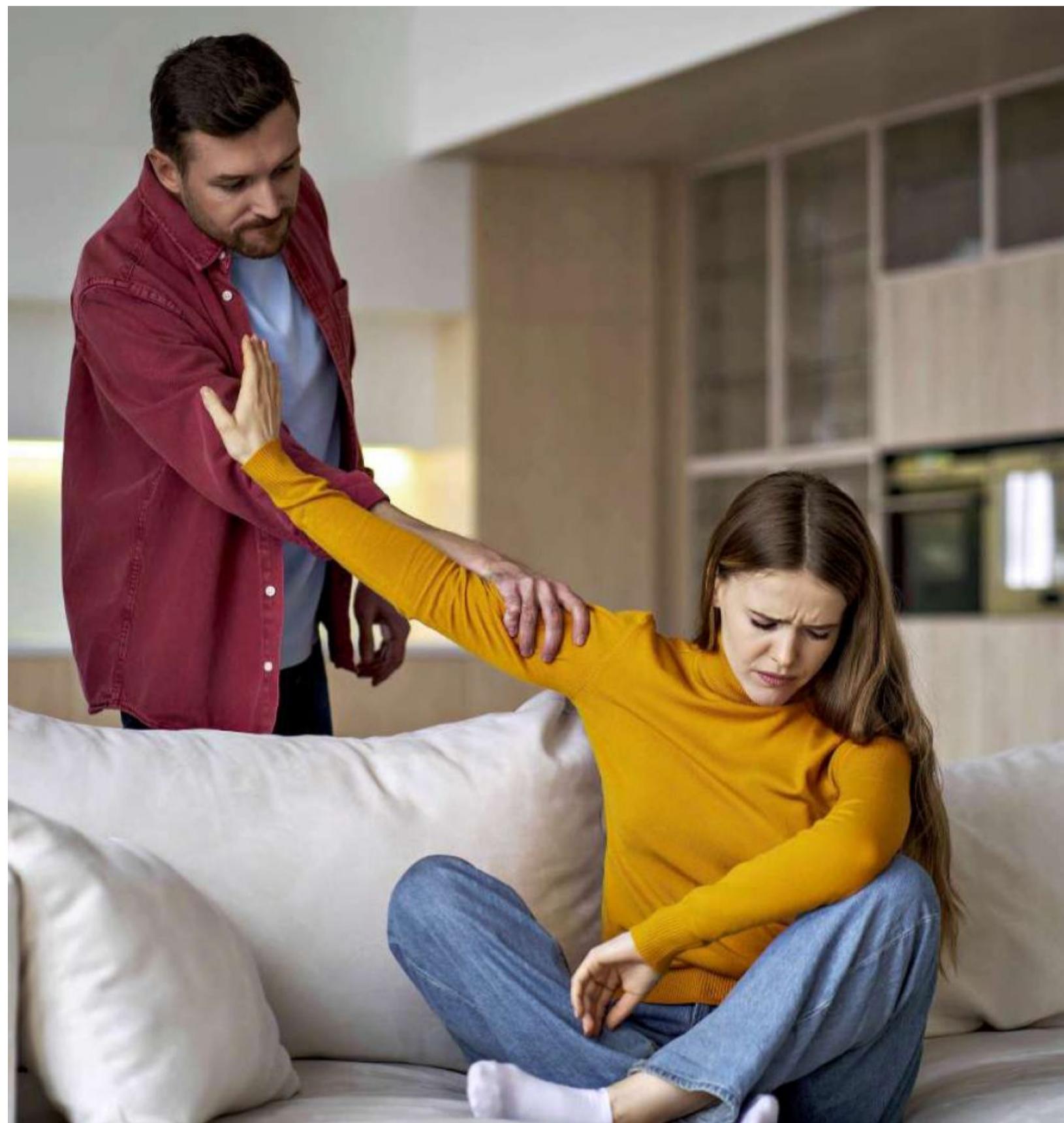
**Meine Frau und ich leben seit einem Jahr getrennt und meine Anwältin hat mir gesagt, dass wir jetzt den Scheidungsantrag einreichen können. Eigentlich wollten meine Frau und ich aber vorher eine Verständigung finden. Bisher ließ sie aber nicht mit sich reden. Hat es Nachteile, wenn ich jetzt noch etwas warte?** Für einige Folgesachen ist die Rechtshängigkeit der Scheidung, also die Zustellung des Scheidungsantrages, maßgeblich für den Stichtag. Beim Versorgungsausgleich werden Anwartschaften für die Ehezeit ausgeglichen. Als Ehezeit gilt der 1. Tag des Monats der Eheschließung, sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrages. Sofern Sie also monatlich eine höhere Altersversorgung betreiben als Ihre Frau wäre die Einreichung der Scheidung günstig. Auch für den Zugewinnausgleich – Stichwort Vermögen – ist nicht etwa der Tag der Trennung entscheidend, sondern ebenfalls der Tag der Einreichung des Scheidungsantrages. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem Trennungsunterhalt bis zur Rechtskraft der Ehescheidung und dem nachehelichen Unterhalt. Nach der Scheidung gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Wenn Sie also der Besser verdienende sind, können auch diese Gesichtspunkte für die Einreichung der Scheidung sprechen. Hinzu kommt, dass mit Einreichung der Scheidung diese nicht sofort auch ausgesprochen wird. Von Amts wegen holt das Gericht zunächst die Auskünfte der Versorgungsträger ein. Es besteht daher auch während des laufenden Verfahrens die Chance zur Einigung.

**Ich möchte mich von meinem Mann trennen und bin Erwerbsunfähigkeitsrentnerin mit einem sehr geringen Einkommen. Mein Mann ist jetzt auch erwerbsunfähig und hat eine Rente in Höhe von etwa 1.300 Euro. Muss er Unterhalt für mich zahlen?**

Gegenüber Ehegatten gilt nach den Leitlinien des Oberlandesgerichts Naumburg vom 1. Januar 2025 ein eheangemessener Selbstbehalt in Höhe von 1.600 Euro, wenn nicht erwerbstätig, in Höhe von 1.475 Euro. Obwohl Ihr Einkommen geringer ist, dürfte ein Unterhaltsanspruch daran scheitern.

**Mein Ex hat mir jetzt geschrieben, dass er sich für die Zukunft ein Wechselmodell bei unseren Kindern vorstellt. Wir sprechen gar nicht miteinander, da er immer ausfallend geworden ist. Unsere Kommunikation beschränkt sich auf ein Muttihäf. Wie sehen Sie die Chancen, wenn er vor Gericht zieht?**

Den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens kann man in der Regel nicht voraussagen. Häufig wird ein Sachverständigengutachten eingeholt und das Gericht orientiert sich dann an dem Ergebnis. Leider wird oft davon ausgegangen, dass das Wechselmodell in jeder Konstellation das Nonplusultra sei, dabei ist die Tauglichkeit für das Kindeswohl immer abhängig von der konkreten familiären Situation. Das Pochen auf die genau gleiche Teilhabe am Kind darf nicht zum



Wie geht es nun weiter? Wenn die Ehe zerbricht, sind viele Dinge neu zu regeln.

FOTO: IMAGO/IMAGEBROKER

## Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

**In jeder Woche** gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzufragen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtnern oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen und Antworten werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht. FOTOS (3): WÜRBACH

**Das Thema** am 9. Januar:  
Mietrecht



**Olivia Goldschmidt**  
Fachanwältin  
Magdeburg



**Marie-Luise Merschky**  
Fachanwältin  
Halle



**Sandra Baatz**  
Fachanwältin  
Naumburg

mieren. Spätester Zeitpunkt zur Geltendmachung von weiteren sogenannten Folgesachen ist 14 Tage vor dem anberaumten Ehescheidungstermin.

**Mein Mann und ich leben getrennt. Eine Scheidung will er nicht, da dies zu teuer ist. Was ist**

**„Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Trennung nur dann wirksam ist, wenn Sie in unterschiedlichen Wohnungen leben.“**

## bei den entstehenden Kosten für ein Verfahren zu beachten?

Die Kosten bemessen sich zum einen nach dem jeweils dreifachen Netto der Beteiligten sowie anteilig nach dem vorhandenen Vermögen, wobei hier Freibeträge berücksichtigt werden. Als Faustformel gilt: je höher das Einkommen desto höher auch die Ehescheidungskosten. Dabei werden lediglich die Gerichtskosten, welche deutlich geringer als die Anwaltskosten sind, zwischen den Ehegatten geteilt. Die Anwaltskosten trägt, wer beauftragt hat. Sie sollten mit ihrem Ehemann ins Gespräch kommen, und soweit es eine einvernehmliche Scheidung ist, in der Ehescheidung sowie der Versorgungsausgleich von Amts wegen geregelt wird, eine Kostenteilung bezüglich der Anwaltskosten vereinbaren. Damit könnte nur ein Anwalt beauftragt werden und die Kosten wären für jeden gleich.

**Ich bin von meiner Frau seit sieben Jahren geschieden. Mit der Scheidung wurden mir Rentenpunkte genommen. Jetzt healtet meine Ex erneut. Bekomme ich meine Punkte zurück?**

Nein, der Versorgungsausgleich bleibt, wie er bei der Scheidung entschieden wurde. Es gibt von

Gesetzes wegen ganz selten Ausnahmen, welche zur Rückübertragung bereits geteilter Anwartschaften führen. Diese liegen in Ihrem Fall nicht vor.

**Ich lebe von meinem Mann getrennt. Wir haben zwei Kinder im Alter von sieben und 14 Jahren. Seit der Trennung betreuen wir sie nach dem Wechselmodells. Ich bin mit dieser Situation nicht glücklich, habe auch den Eindruck, dass es den Kindern nicht guttut. Kann ich etwas unternehmen, um das Wechselmodell abzulösen und die Kinder zu mir zu nehmen?**

Ja das geht. Sie sollten zunächst versuchen, mit ihrem Mann zu reden, gegebenenfalls über die Vermittlung des Jugendamtes. Wenn dies nicht zu dem von Ihnen gewünschten Erfolg führt, wäre es denkbar, einen gerichtlichen Antrag zu stellen. Dabei wird das Kindeswohl und vor allem auch der Kindeswillen überprüft. Für die Ausübung des Wechselmodells hat der Bundesgerichtshof hohe Anforderungen gestellt. Die Beteiligten müssen problemlos kommunizieren und kooperieren können. Allerdings weichen die Untergesetzte von dieser Vorgabe oftmals ab und lassen das Modell auch dann weiter bestehen, wenn die Beteiligten nicht diese Voraussetzung erfüllen. Dann kommt es vornehmlich auf das Kindeswohl an.

Grundsätzlich lässt sich in psychologischer Hinsicht ein folgendes Schema bearbeiten: Zwischen null und sechs Jahren sollte das Kind bei der Hauptbezugsperson leben, zwischen sechs und zwölf Jahren entwickeln die Kinder ein Gerechtigkeitsgefühl und sprechen sich oft für das Wechselmodell aus. Mit Beginn der Pubertät können Kinder einen Willen entwickeln und dies auch vor Gericht klar und berücksichtigungsfähig äußern. Bitte suchen Sie einen Rechtsanwalt auf, der im Familienrecht tätig ist, und besprechen Sie mit ihm die Erfolgsaussichten.

**Wir haben uns vor drei Monaten getrennt. Ich bin aus dem gemeinsamen schuldenfreien Haus ausgezogen und verfüge lediglich über eine kleine Rente. Mein Mann verdient das Dreifache. Er weigert sich, mir Unterhalt zu zahlen. Ich bin aber dringend darauf angewiesen. Was kann ich tun?**

Sie sollten umgehend – am besten mit anwaltlicher Begleitung – bei dem für Sie zuständigen Familiengericht über einen Antrag auf einstweilige Anordnung Ihres vorläufigen Anspruchs auf Trennungsunterhalt regeln lassen. Anders als bei einem Hauptsacheverfahren entscheidet das Gericht in der Regel schnell oder sogar ohne mündliche Verhandlung. Es spricht Ihnen einen Anspruch auf Trennungsunterhalt ab Antragstellung zu – sofern er nach überschlägiger Prüfung berechtigt ist. Weigert sich Ihr Mann, auch danach zu zahlen, müssen Sie aus dem Beschluss – der gleichzeitig ein Unterhaltsstil darstellt – vollstrecken.

**Mein Mann und ich wollen uns nach 15 Jahren Ehe scheiden lassen. In der Ehe habe ich einen gemeinsamen Hauskredit unterschrieben, obwohl mir das Haus nicht gehört. Der Kredit läuft noch bis Ende 2030. Habe ich eine Chance, zuvor aus diesem Kredit herauszukommen?**

Ja, das haben Sie. Zumindest ab Rechtshängigkeit der Ehescheidung steht Ihnen ein sogenannter Freistellungsanspruch zu. Da Sie ab der Rechtshängigkeit der Ehescheidung nicht mehr an der Vermögensbildung Ihres Mannes über den Zugewinnanspruch besonders profitieren, muss Ihr Mann in einem angemessenen Zeitraum dafür Sorge tragen, dass die Bank Sie im Außenverhältnis aus den Schulden entlässt.